

**Public Health Lehrer/innen-Gesundheit
Lehrgang
(6 ECTS)**

Studienkennzahl: 710 766

Curriculum

Pädagogische Hochschule OÖ, Institut für Primar- und Grundstufenpädagogik
Kaplanhofstraße 40
4020 Linz

Inhaltsverzeichnis

Zeitliche Struktur	4
Zulassungsvoraussetzungen	4
Kurzbeschreibung	4
Ziel	4
Inhalte.....	4
Kompetenzen	5
Abschlussdokument	5
Modulraster	5
Modulübersicht	7
Modulbeschreibungen	8
Basisliteratur.....	10
Prüfungsordnung.....	11

Angaben zum Curriculum

Studienkennzahl: 710 766

Inkrafttreten: 1. Oktober 2017

Allfällige Übergangsbestimmungen:

Geplanter Beginn: Wintersemester 2017

LG in Teilrechtsfähigkeit

Curriculum Version:

Neueinreichung

Datum der Beschlussfassung durch das Hochschulkollegium: 6. Dezember 2016

Datum der Genehmigung durch das Rektorat: 1. Dezember 2016

Datum der Kenntnisnahme durch den Hochschulrat: -----

Bedarf: Das Netzwerk "Lehrer/innen-Gesundheit" wünscht für die Gesundheitsvertrauenspersonen eine Ausbildung.

Reihungskriterien: nach Datum der Anmeldung

Kontaktpersonen:

Lehrgangsverantwortliche/r	
Vor- und Zuname, akad. Grad:	Ilse Polleichtner, Dr.
Dienststelle:	PH OÖ
Institut:	Elementar- und Primarstufenpädagogik
Telefon:	+ 43 (0)680/3047896
E-Mail:	ilse.polleichtner@ph-ooe.at
Ansprechperson für das BMB	
Vor- und Zuname, akad. Grad:	Dr. Katharina Soukup - Altrichter
Dienststelle:	PH OÖ , Kaplanhofstraße 40 , 4020 Linz
Telefon:	+43 732 7470-7300
E-Mail:	katharina.soukup-altrichter@ph-ooe.at

Curriculum

Lehrgangstitel: Public Health Lehrer/innen-Gesundheit

Planende Einheit: PÄDAGOGISCHE HOCHSCHULE OÖ
Veranstaltende/s Institut/e: Institut für Primar- und Grundstufenpädagogik
Kooperationen mit externen Institutionen: Netzwerk Lehrer/innen-Gesundheit
Umfang und Dauer:
Zahl der Module: 1 / davon studienübergreifend: 0 (M- __, M - __, ...)

Zeitliche Struktur:

Semester: 2
Präsenzstundenanteil: 4,00 SWSt.

Zielgruppe/n:

Gesundheitsvertrauenspersonen
Schulischer Bereich: Elementar -und Grundstufe | Sek 1 | Sek 2

Zulassungsvoraussetzungen:

abgeschlossenes Lehramtsstudium

Eignungsfeststellungsverfahren:

keines

Kurzbeschreibung:

Der Lehrgang will, die vom Netzwerk Lehrer/innen-Gesundheit ernannten Gesundheitsvertrauenspersonen, in ihrer Gesundheitskompetenz und in ihrem Gesundheitsbewusstsein stärken. Die Absolventinnen und Absolventen sollen befähigt werden, ihre Funktion als Gesundheitsvertrauenspersonen kompetent ausüben zu können. Durch die Auseinandersetzung mit den Inhalten, Methoden und Strategien der integrativen, ganzheitlichen Gesundheitsförderung sollen die Teilnehmer/innen befähigt werden gesundheitsförderliche Maßnahmen im Bereich Lehrer/innen-Gesundheit durchzuführen. Wesentlich ist auch die Auseinandersetzung mit der Rolle und Funktion der Gesundheitsvertrauensperson und das Kennenlernen der Angebote und Zuständigkeiten der Kooperationspartner im Feld Lehrer/innen-Gesundheit. Weiters soll eine Vernetzung der Gesundheitsvertrauenspersonen durch den Lehrgang erfolgen.

Ziel(e):

Die Teilnehmer/innen...

- kennen die aktuellen Strategien und Konzepte der Integrativen, ganzheitlichen Gesundheitsförderung,
- kennen interdisziplinäre Theorien und Methoden im Hinblick auf die Gestaltung gesundheitsfördernder Rahmenbedingungen im Setting Schule,
- sind mit den Anforderungen an die Rolle und an die Funktion der Gesundheitsvertrauenspersonen vertraut,
- kennen die Angebote und Zuständigkeiten der Kooperationspartner im Feld "Lehrer/innen-Gesundheit" (PH OÖ, PH Linz, NLG, LKUF, GKK OÖ),
- identifizieren gesundheitsrelevante Bereiche und Handlungsfelder,
- werden in ihrem Auftrag als Gesundheitsvertrauenspersonen gestärkt,
- können fachlich fundierte Fortbildungsangebote im Bereich "Lehrer/innen-Gesundheit" konzipieren und organisieren.

Inhalte:

- Dimensionen von Gesundheitskompetenz und Gesundheitsbewusstsein,
- Konzepte und Strategien der Integrativen, ganzheitlichen Gesundheitsförderung,

- Paradigmen und Prinzipien der Gesundheitsförderung,
- Interdisziplinäre Theorien und Methoden im Hinblick auf die Gestaltung gesundheitsfördernder Rahmenbedingungen im Setting Schule,
- Wertschätzende Kommunikation und Anerkennungskultur im Setting Schule.

Kompetenzen:

Absolventinnen und Absolventen...

- kennen die Anforderungen an die Rolle und Funktion der Gesundheitsvertrauenspersonen.
- verfügen über Wissen und Methoden im Bereich der integrativen, ganzheitlichen Gesundheitsförderung.
- konzipieren und organisieren fachlich fundierte Fortbildungen im Bereich Lehrer/innen-Gesundheit.
- setzen gesundheitsförderliche Kreisläufe im Setting Schule in Gang.
- diskutieren wissenschaftliche Grundlagen des Themas "Lehrer/innen-Gesundheit".

Beurteilungsvoraussetzungen und Prüfungsbedingungen:

siehe angefügte Prüfungsordnung

Erwerbbarer formale Qualifikationen/Befähigungen:

keine

Abschlussdokument:

Zeugnis

Evaluation:

Die Evaluation erfolgt gemäß den Lehrgangsbestimmungen der PH OÖ.

Modulraster

MODUL 1			
6,00 ECTS		4,00 SWSt	
6,00	0,00	0,00	0,00
Summe ECTS.:		6,00	
Summe SW St.:		4,00	

Legende:
 ECTS European Credit
 SWSt. Semesterwochenstunde
 (H)LGÜ (hochschul)lehrgangsübergreifend
 WP Wahlpflichtmodul
 WM Wahlmodul

BWG Bildungswissenschaften
FW+FD Fachwissenschaften und Fachdidaktik
PPS Pädagogisch Praktische Studien
ES Ergänzende Studien

1 Semesterwochenstunde entspricht 15 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

Semesterübersicht

Semester	Studienfachbereiche und european credits (ECTS)				Semesterwochenstunden (1 SWSt. = 15 EH a 45 Min.)
	BWG	FW+FD	PPS		Präsenzstudienanteile
1. Semester	3,00	0,00	0,00		2,00
2. Semester	3,00	0,00	0,00		2,00
Summen	6,00	0,00	0,00	6,00	4,00

Modulübersicht

Modul 1	Studienfachbereiche und european credits (ECTS)			LV- Art		Semesterwochenstunden (1 SWSt. = 15 EH a 45 Min.)	European credits (ECTS)
	BWG	FW+FD	PPS				
Public Health Lehrer/innen- Gesundheit				VO/SE/UE/EX	Semester	Präsenzstudienanteile	
Integrative Gesundheitsförderung im Setting Schule	1,50	0,00	0,00	SE	1	1,00	1,50
Wertschätzungs- und Anerkennungskultur in der Schule	1,50	0,00	0,00	SE	1	1,00	1,50
Lehrer/innen-Gesundheit und Lebensqualität im Setting Schule, Handlungsfelder der Gesundheitsförderung Teil 1	1,50	0,00	0,00	SE	2	1,00	1,50
Handlungsfelder der Gesundheitsförderung Teil 2, Vernetzung und Projektarbeit	1,50	0,00	0,00	SE	2	1,00	1,50
Summen Modul 1	6,00	0,00	0,00			4,00	6,00

Modulbeschreibungen

Modulbeschreibung – Modul 1					
Kurzzeichen: M1		Modulthema: Public Health Lehrer/innen-Gesundheit			
Lehrgang: Public Health Lehrer/innen-Gesundheit		Modulverantwortliche/r: Dr. Ilse Polleichtner			
Semester: 2				ECTS: 6	
Dauer und Häufigkeit des Angebots: 1x pro Semester		Niveaustufe (Studienabschnitt):			
Kategorie:					
<input checked="" type="radio"/>	Basismodul	<input type="radio"/>	Aufbaumodul		
<input checked="" type="radio"/>	Pflichtmodul	<input type="radio"/>	Wahlpflichtmodul	<input type="radio"/>	Wahlmodul
Verbindung zu anderen Modulen:					
Bei studienübergreifenden Modulen:					
Studienkennzahl:		Lehrgang/Hochschullehrgang/Studiengang:		Modulkurzzeichen:	
Voraussetzungen für die Teilnahme: abgeschlossenes Lehramtsstudium					
Bildungsziel: Die Teilnehmer/innen... - kennen die aktuellen Strategien und Konzepte der integrativen, ganzheitlichen Gesundheitsförderung sowie interdisziplinäre Theorien und Methoden im Hinblick auf die Gestaltung gesundheitsfördernder Rahmenbedingungen im Setting Schule. - sind mit den Anforderungen an die Rolle und an die Funktion der Gesundheitsvertrauenspersonen vertraut und kennen die Angebote und Zuständigkeiten der Kooperationspartner im Feld "Lehrer/innen-Gesundheit" (PH OÖ, PH Linz, NLG, LKUF, GKK,...). - identifizieren gesundheitsrelevante Bereiche und Handlungsfelder. - werden in ihrem Auftrag als Gesundheitsvertrauenspersonen gestärkt. - können fachlich fundierte Fortbildungsangebote im Bereich "Lehrer/innen-Gesundheit" konzipieren und organisieren.					
Bildungsinhalte: - Dimensionen von Gesundheitskompetenz und Gesundheitsbewusstsein, - Konzepte und Strategien der Integrativen, ganzheitlichen Gesundheitsförderung, - Paradigmen und Prinzipien der Gesundheitsförderung, - Interdisziplinäre Theorien und Methoden im Hinblick auf die Gestaltung gesundheitsfördernder Rahmenbedingungen im Setting Schule, - Wertschätzende Kommunikation und Anerkennungskultur im Setting Schule.					
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen: Absolventinnen und Absolventen... - kennen die Anforderungen an die Rolle und Funktion der Gesundheitsvertrauenspersonen. - verfügen über Wissen und Methoden im Bereich der integrativen, ganzheitlichen					

<p>Gesundheitsförderung.</p> <ul style="list-style-type: none"> - konzipieren und organisieren fachlich fundierte Fortbildungen im Bereich Lehrer/innen-Gesundheit. - setzen gesundheitsförderliche Kreisläufe im Setting Schule in Gang. - diskutieren wissenschaftliche Grundlagen des Themas "Lehrer/innen-Gesundheit".
<p>Literatur: Wird von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen aktuell bekannt gegeben</p>
<p>Lehr- und Lernformen: Vortrag, Gruppenarbeit, Literaturstudium</p>
<p>Beurteilung: Einzelbeurteilung von Lehrveranstaltungen: Beschreibung der Anforderungen und der Beurteilungsart wird zu Beginn der LV in PH-Online veröffentlicht</p>
<p>Beurteilungsart: mit/ohne Erfolg teilgenommen</p>
<p>Sprache(n): deutsch</p>

Modul 1	Studienfachbereiche und european credits (ECTS)			LV-Art		Semester	Semesterwochenstunden (1 SWSt. = 15 EH a 45 Min.)	European credits (ECTS)
	BWG	FW+FD	PPS					
Public Health Lehrer/innen-Gesundheit				VO/SE/UE/EX			Präsenzstudienanteile	
Integrative Gesundheitsförderung im Setting Schule	1,50	0,00	0,00	SE	1	1,00		1,50
Wertschätzungs- und Anerkennungskultur in der Schule	1,50	0,00	0,00	SE	1	1,00		1,50
Lehrer/innen-Gesundheit und Lebensqualität im Setting Schule, Handlungsfelder der Gesundheitsförderung Teil 1	1,50	0,00	0,00	SE	2	1,00		1,50
Handlungsfelder der Gesundheitsförderung Teil 2, Vernetzung und Projektarbeit	1,50	0,00	0,00	SE	2	1,00		1,50
Summen Modul 1	6,00	0,00	0,00			4,00		6,00

Basisliteratur

- Antonovsky, A. (1997). Salutogenese. Zur Entmystifizierung der Gesundheit. Tübingen: DGV.
- Bischof, M. (2010). Salutogenese. Unterwegs zur Gesundheit. Klen-Jasedow: Drachen Verlag.
- Fritz-Schubert, E. (2008). Schulfach Glück. Wie ein neues Fach die Schule verändert. Freiburg: Herder Verlag.
- Hafen, M. (2014): Resilienz aus präventionstheoretischer Perspektive: In: prävention 01/2014, 37, S. 2-7.
- Hollmann, W. (2010). Prävention durch körperliche Aktivität. In K. Hurrelmann, K., T. Klotz & J. Haisch (Hrsg.), Lehrbuch Prävention und Gesundheitsförderung (S. 139-152) Bern: Hans Huber.
- Hurrelmann, K. (2000): Gesundheitssoziologie. Eine Einführung in sozialwissenschaftliche Theorien von Krankheitsprävention und Gesundheitsförderung. Weinheim und München: Juventa.
- Kaltwasser, V. (2010). Persönlichkeit und Präsenz. Achtsamkeit im Lehrerberuf. Weinheim und Basel: Beltz Verlag.
- Kaltwasser, V. (2008). Achtsamkeit in der Schule. Stille-Inseln im Unterricht: Entspannung und Konzentration. Weinheim und Basel: Beltz Verlag.
- Ludwig Boltzmann Institut Health Promotion Research (2012): Gesundheit und Gesundheitsverhalten von Österreichs Lehrer/innen. Ergebnisse der Lehrer/innen Befragung 2010, Wien.
- Schaarschmidt, U. (2005). Halbtagsjobber? Psychische Gesundheit im Lehrerberuf-Analyse eines veränderungsbedürftigen Zustandes. Weinheim und Basel: Beltz-Verlag.
- Schipperges, H. (2013). Gesundheit und Gesellschaft. Ein historisch kritisches Panorama. Berlin: Springer Verlag.
- Sprengseis, G., & Lang, G. (Hrsg.). (2008): Vom Wissen zum Können. Forschung für NPOs im Gesundheits- und Sozialbereich. Wien: Facultas Verlag.
- Sprengseis, G., & Spicker, I. (2008). Gesundheitsförderung stärken. Kritische Aspekte und Lösungsansätze. Wien: Facultas Verlag.

Allgemeine Prüfungsordnung für Lehrgänge / Hochschullehrgänge der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich

Zusätzlich zu dieser Prüfungsordnung sind die Angaben zu den erforderlichen Leistungsnachweisen in den Modulbeschreibungen und Lehrveranstaltungsbeschreibungen zu beachten.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für Lehrgänge / Hochschullehrgänge an der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich und enthält Bestimmungen über Beurteilungsvoraussetzungen und zu vergebenden Beurteilungen. Die Regelungen orientieren sich an der Hochschul-Curriculaverordnung 2013 (HCV 2013), BGBl. II Nr. 335/2013.

Das sind:

- Beurteilungen von Lehrveranstaltungen
- Beurteilungen von Modulen
- Beurteilung einer Abschlussarbeit

§ 2 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Vorlesung (VO): Lehrveranstaltung, in der die Wissensvermittlung durch eine Aneinanderreihung von Fachvorträgen durch eine/n Lehrende/n erfolgt.

(2) Seminar (SE): Lehrveranstaltung, die in den fachlichen Diskurs und Argumentationsprozess einführt. Die Studierenden werden aktiv einbezogen. Seminare dienen der Vorstellung wissenschaftlicher Arbeit und wissenschaftlicher Methoden und der Diskussion darüber.

(3) Übung (UE): Lehrveranstaltung, die intensive, meist auch praktische Auseinandersetzung mit einem (Spezial-)Themenbereich fördert.

(4) Exkursion (EX): dient der wissenschaftlich begründeten Veranschaulichung von Lehrinhalten, wobei der empirische und/oder regionale Bezug einzelner Forschungsbereiche in deren natürlicher Umgebung vermittelt wird.

(5) Praktika (PK): fokussieren die (Mit)Arbeit und Erprobung in berufsfeldspezifischen Arbeitsfeldern. Die Entwicklung von Handlungs- und Sozialkompetenz sowie der Fähigkeit zur Selbstregulation nehmen dabei breiten Raum ein. Neben der angeleiteten Übernahme von Aufgaben in Arbeitskontexten umfassen Praktika (u.a. in Form von pädagogisch-praktischen Studien) die Vorbereitung und Reflexion von zu absolvierenden Arbeitsaufgaben. Die Praktika führen in die Berufs- und Handlungsfelder mit ihren spezifischen Aufgabenstellungen, Fragestellungen und Herausforderungen ein, stellen Verbindungen zu den fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden her und unterstützen

Evaluierung und Selbstreflexion.

§ 3 Informationspflicht

Die Lehrenden informieren die Studierenden zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung eines Moduls nachweislich über Ziele, Inhalte, allfällige Studienaufträge sowie über Leistungsanforderungen, Beurteilungskriterien und Details der Prüfung (durch Veröffentlichungen in PH Online).

(1) Die Studierenden haben das Recht, eine abweichende Prüfungsmethode zu beantragen, wenn eine länger andauernde Behinderung vorliegt, die die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderung der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden. (s. § 63 Abs. 1 Z 7 HG)

§ 4 Beurteilungsvoraussetzungen und Prüfungsanmeldung

(1) Voraussetzung zur Zulassung zu einer Prüfung ist die Erfüllung allfälliger Studienaufträge, die ordnungsgemäße Inskription und die Anwesenheit bei allen Lehrveranstaltungen (SE, UE, EX). Die Anwesenheit bei Vorlesungen kann durch eigenständiges Literaturstudium ersetzt werden.

(2) Bei Vorliegen von berücksichtigungswürdigen Gründen (z. B. Krankenhausaufenthalt) kann die Lehrgangsleitung eine Leistung (z. B. Studienauftrag) zum Ersatz von höchstens 25 % der tatsächlich gehaltenen Lehrveranstaltungseinheiten festlegen.

(3) Die Studierenden haben sich entsprechend den Terminfestsetzungen rechtzeitig zu den Prüfungen bzw. zu deren Wiederholungen bei den jeweiligen Prüfer/innen oder – im Falle kommissioneller Prüfungen – bei der zuständigen Lehrgangsleitung anzumelden und im Falle der Verhinderung auch wieder rechtzeitig abzumelden.

§ 5 Beurteilung des Studienerfolgs

(1) Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Bildungsziele, Bildungsinhalte und Kompetenzen des jeweiligen Curriculums.

(2) Die Leistungsbeurteilung hat durch Beobachtung der Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen, durch Kontrolle der Erfüllung von Studienaufträgen, Portfolios etc. und/oder durch Prüfungen im Sinne der Prüfungsordnung zu erfolgen.

(3) Der positive Erfolg von Prüfungen und anderen Leistungsnachweisen inkl. der Abschlussarbeit ist mit "Sehr gut" (1), "Gut" (2), "Befriedigend" (3) oder "Genügend" (4), der negative Erfolg ist mit "Nicht genügend" (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig.

Mit "Sehr gut" sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden. Mit "Gut" sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das

Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden. Mit "Befriedigend" sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden. Mit "Genügend" sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit "Nicht genügend" sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit "Genügend" nicht erfüllen.

(4) Wenn eine Notenbeurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, ist bei positivem Erfolg mit "mit Erfolg teilgenommen", bei negativem Erfolg mit "ohne Erfolg teilgenommen" zu beurteilen. Die abweichende Beurteilungsart wird in der Rubrik "Leistungsnachweise" der betreffenden Modulbeschreibungen ausgewiesen.

Mit "mit Erfolg teilgenommen" sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit "ohne Erfolg teilgenommen" sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit "mit Erfolg teilgenommen" nicht erfüllen.

§ 6 Prüfungsdauer

(1) Die Prüfungsdauer soll bei mündlichen Prüfungen 15 Minuten nicht unter- und 40 Minuten nicht überschreiten. Auf eine angemessene Vorbereitungszeit ist Bedacht zu nehmen.

(2) Die Prüfungsdauer soll bei schriftlichen Prüfungen 45 Minuten nicht unter- und 180 Minuten nicht überschreiten.

(3) Die Prüfungsdauer soll bei praktischen Prüfungen 30 Minuten nicht unter- und 90 Minuten nicht überschreiten. Auf eine angemessene Vorbereitungszeit ist Bedacht zu nehmen.

§ 7 Beurteilung von Modulen

(1) Modulbeurteilungen können erfolgen:

* durch abschließende Prüfungen (schriftlich und/oder mündlich und/oder praktisch) oder andere Leistungsnachweise (z. B. Modularbeiten) über das gesamte Modul oder

* durch Einzelbeurteilungen der Lehrveranstaltungen des Moduls.

(2) Wird ein Modul durch eine Prüfung oder einen anderen Leistungsnachweis über das gesamte Modul abgeschlossen, erfolgt die Beurteilung durch eine Prüfungskommission, die von der Lehrgangsleitung bestellt wird. Die Prüfungskommission besteht aus drei Lehrenden des jeweiligen Moduls. Lehren weniger als drei Lehrende in einem Modul, nominiert die Lehrgangsleitung einschlägig qualifizierte Lehrende aus dem Lehrgang als Mitglieder der Prüfungskommission. Die Mitglieder der Prüfungskommission wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Protokollführer/in. Jedes Mitglied hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme, Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

§ 8 Sondervorschriften für (schriftliche) Arbeiten zur Auseinandersetzung mit den Lehrinhalten

(1) Unter schriftlichen Arbeiten bzw. Arbeiten mit Textanteil sind Seminararbeiten, Modularbeiten und Lehrgangsbegleitende Arbeiten zu verstehen. Alle schriftlichen Arbeiten bzw. Arbeiten mit Textanteil haben den in § 9 Abs. 8 formulierten wissenschaftlichen Kriterien zu entsprechen.

(2) Lehrgangsbegleitende Arbeiten sind mehreren Modulen zugeordnet und dokumentieren den Lernprozess bzw. die Lernergebnisse mehrerer Module (z. B. Portfolio, Projektarbeiten, Forschungsarbeiten). Die den einzelnen Modulen zugeordneten Anforderungen sind in der Rubrik "Beurteilung" der jeweiligen Modulbeschreibungen ausgewiesen. Die Beurteilungen der modulspezifischen Teilleistungen erfolgen, wenn ein Modul durch Einzelbeurteilungen seiner Lehrveranstaltungen abgeschlossen wird, durch Einzelprüfer/innen, sonst durch Prüfungskommissionen.

(3) Der Arbeitsaufwand für die zu leistenden Arbeiten ist mit dem Workload des Moduls abzustimmen.

§ 9 Abschlussarbeit für Lehrgänge ab 30 ECTS

Abschlussarbeiten sind keiner spezifischen Lehrveranstaltung bzw. keinem spezifischen Modul zugeordnet. Sie dienen der abschließenden und vertiefenden Beschäftigung mit einem oder mehreren Schwerpunkten des Lehrgangs.

(1) Die Studierenden wählen aus einer von der Lehrgangsleitung erstellten Liste je eine Betreuerin/einen Betreuer für die Abschlussarbeit aus, mit welcher/welchem auch das Thema der Abschlussarbeit zu vereinbaren ist. Die Themenvereinbarung bedarf der Zustimmung der Lehrgangsleitung.

(2) Die Anmeldung zur Abschlussarbeit hat spätestens im vorletzten regulären Lehrgangsemester bei der/dem betreuenden Lehrenden zu erfolgen.

(3) Die Abschlussarbeit hat pro zwei für diese Abschlussarbeit im Curriculum vorgesehenen ECTS-Credits mindestens 30 Seiten (Formatierung entsprechend den Richtlinien zur Bachelorarbeit) zu umfassen. Teile der Abschlussarbeit können auch in anderer als in Textform (etwa in Form von Videos, Lernprogrammen, DVDs oder CDs, formalen Sprachen etc.) gestaltet werden. In diesen speziellen Fällen sind Umfang und Form der Arbeit mit der Betreuerin/dem Betreuer zu vereinbaren.

(4) Vor Abgabe der Abschlussarbeit ist von einer Betreuerin/einem Betreuer ein Code zum Hochladen der Abschlussarbeit als elektronisches Dokument auf die Moodle-Plattform anzufordern. Das hochgeladene Dokument wird einer Plagiatsprüfung unterzogen. Außerdem ist eine schriftliche, fest gebundene Fassung in der Studien- und Prüfungsabteilung abzugeben.

(5) Jeder Abschlussarbeit ist folgende eigenhändig unterfertigte Erklärung der/des Studierenden anzuschließen: "Ich erkläre, dass ich die vorliegende Abschlussarbeit selbst verfasst habe und dass ich dazu keine anderen als die angeführten Behelfe verwendet habe. Außerdem habe ich ein Belegexemplar

verwahrt."

(6) Präsentation der Abschlussarbeiten: Die Abschlussarbeiten werden durch die jeweiligen Autorinnen und Autoren präsentiert, anschließend werden noch offene Fragen mit den Mitgliedern der Prüfungskommission (Abs. 7) diskutiert und Rückmeldungen zu den Arbeiten gegeben.

(7) Die kommissionelle Beurteilung der Abschlussarbeit einschließlich Präsentation erfolgt durch die Betreuerin/den Betreuer und eine zweite Lehrende/einen zweiten Lehrenden, die/der von der Lehrgangsleitung zu bestimmen ist. Kann das Einvernehmen zwischen den Mitgliedern der Prüfungskommission nicht hergestellt werden, wird die Prüfungskommission um eine/einen von der zuständigen Institutsleitung nominierte Expertin/ nominierten Experten erweitert. Die erweiterte Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.

(8) Kriterien für die Beurteilung sind:

- ausgewogene Berücksichtigung des aktuellen Wissensstandes im Fachbereich
- differenziertes Problembewusstsein und präzise Fragestellung
- Verortung des Themas in der aktuellen Forschungs- und Bildungsdiskussion
- stringente Gliederung und roter Faden
- sprachlich-stilistische Eigenständigkeit
- kritisch-selektiver Umgang mit den dem Forschungsstand entsprechenden Quellen
- klare Ausweisung des Berufsfeldbezuges
- Offenlegung und Begründung der Wahl und korrekte Anwendung der Vorgangsweise
- abschließende Reflexion und Präsentation

(9) Im Falle einer negativen Beurteilung der Abschlussarbeit kann diese maximal dreimal wiederholt werden. Ein einmaliger Wechsel der Betreuerin/des Betreuers und/oder ein einmaliger Wechsel des Themas sind möglich, erhöhen jedoch nicht die Gesamtzahl der Wiederholungen.

(10) Für die Beurteilung der letzten Wiederholung der Abschlussarbeit hat die zuständige Institutsleitung eine Prüfungskommission zu bestellen, die aus den beiden Prüferinnen/Prüfern und einer weiteren qualifizierten Lehrkraft besteht. Die erweiterte Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.

§ 10 Prüfungstermine

Prüfungen können frühestens nach Beendigung der Lehrveranstaltungen, des Moduls abgelegt werden. Begründete Ausnahmen erfordern die Zustimmung der zuständigen Lehrgangsleitung. Prüfungen über

Inhalte von Modulen sind studienbegleitend möglichst zeitnah zu den Studienveranstaltungen durchzuführen, in denen die prüfungsrelevanten Inhalte erarbeitet wurden.

Andere Leistungen (Teile von Prüfungen, Studienaufträge, Portfolios, etc.) können jedoch bereits während des/der Semester(s) beurteilt werden.

§ 11 Öffentlichkeit mündlicher Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen sind öffentlich.

(2) Es ist zulässig, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken.

(3) Die Prüfer/innen bzw. die Prüfungskommission haben das Recht, einzelne Zuhörer/innen auszuschließen, wenn sie die Prüfung stören.

§ 12 Beurkundung von Prüfungen und Teilnahmebestätigungen

(1) Jede Beurteilung einer Lehrveranstaltung/eines Moduls ist auf Verlangen der/des Studierenden durch Ausstellung eines Zeugnisses zu bescheinigen und jedenfalls in der Studienevidenz zu vermerken (§ 46 Abs. 1 HG 2005).

(2) Der/Dem Studierenden ist auf ihr/sein Verlangen Einsicht in allfällige Beurteilungsunterlagen und in das Prüfungsprotokoll (mit Ausnahme der Beratungs- und Abstimmungsprotokolle) zu gewähren. Der/Die Studierende ist berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien herzustellen (§ 44 Abs. 5 HG 2005).

(3) Teilnahmebestätigungen können für Lehrveranstaltungen ausgestellt werden, die nicht mit einer Prüfung oder einer anderen Art der Leistungsfeststellung abgeschlossen werden.

§ 13 Prüfungswiederholungen/höchstzulässige Anzahl an Prüfungsantritten

(1) Bei negativer Beurteilung einer Prüfung stehen der/dem Studierenden insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Wiederholung als kommissionelle Prüfung abzulegen ist. Die Prüfungskommission besteht aus drei Prüfer/innen, die von der Institutsleitung bestellt werden. Die Mitglieder der Prüfungskommission wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Protokollführer/in. Jedes Mitglied einer Prüfungskommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme, Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

(2) Auf die höchstzulässige Anzahl an Prüfungsantritten ist anzurechnen:

- die negative Beurteilung einer Prüfung

- der Abbruch bzw. die Nichtbeurteilung einer Prüfung infolge der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel

§ 14 Rechtsschutz bei Prüfungen

gemäß § 44 Hochschulgesetz 2005.

§ 15 Nichtigerklärung von Beurteilungen

gemäß § 45 Hochschulgesetz 2005.

§ 16 Abschluss des Studiums

Das Studium ist erfolgreich beendet, wenn alle Module und die vorgesehene Abschlussarbeit positiv beurteilt sind.

§ 17 Dauer des Studiums

Die Dauer des Studiums darf die doppelte Anzahl der im Curriculum vorgesehenen Semester nicht überschreiten (§ 59 Abs. 2 Z 5 HG 2005).

Ergänzungen: